



Wittstock/Dosse, 04.03.2025

Antrag

Federführend: Büro des Bürgermeisters

Vorlage-Nr.: AN/002/2025

Status: öffentlich

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtshilfe durch die Stadt Wittstock/Dosse bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungen im Zusammenhang mit Forderungen des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Gremium	Datum	Zuständig
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2025	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließt,

- 1.) dass die Verwaltung beauftragt wird, die rechtliche Grundlage der Amtshilfe durch die Stadt Wittstock/Dosse bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungen im Zusammenhang mit Forderungen des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu prüfen.
- 2.) dass die Verwaltung aufgefordert wird, der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht vorzulegen, der die Rechtmäßigkeit dieser Amtshilfe darlegt, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beitragsservice keine Behörde ist, wie im Urteil des Landgerichts Tübingen (vom 09.12.2016, 5 T 280/16) festgestellt wurde.
- 3.) dass die Verwaltung beauftragt wird, mögliche Alternativen zur aktuellen Praxis der Amtshilfe aufzuzeigen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der kommunalen Verwaltung und der Wahrung rechtlicher Sicherheit.
- 4.) dass die Verwaltung angewiesen wird, bis zur Klärung der Rechtslage, die Amtshilfe bei Vollstreckungsersuchen des Beitragsservice auszusetzen, sofern dies rechtlich möglich ist.

gez. Karsten Simon
Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse (GeschO)

Sachverhalt:

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse möge beschließen.

1.) Rechtslage prüfen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtliche Grundlage der Amtshilfe durch die Stadt Wittstock bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungen im Zusammenhang mit Forderungen des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu prüfen.

2.) Bericht über die Rechtslage:

Die Verwaltung wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht vorzulegen, der die Rechtmäßigkeit dieser Amtshilfe darlegt, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beitragsservice keine Behörde ist, wie im Urteil des Landgerichts Tübingen (vom 09.12.2016, 5 T 280/16) festgestellt wurde.

3.) Handlungsmöglichkeiten aufzeigen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Alternativen zur aktuellen Praxis der Amtshilfe aufzuzeigen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der kommunalen Verwaltung und der Wahrung rechtlicher Sicherheit.

4.) Aussetzung der Amtshilfe:

Bis zur Klärung der Rechtslage wird die Verwaltung angewiesen, die Amtshilfe bei Vollstreckungsersuchen des Beitragsservice auszusetzen, sofern dies rechtlich möglich ist.

Begründung:

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist keine Behörde im Sinne des geltenden Rechts. Daher besteht erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Amtshilfe, die die Stadt Wittstock bei der Durchsetzung von Forderungen dieses Dienstleistungszentrums leistet. Das Urteil des Landgerichts Tübingen aus dem Jahr 2016 unterstreicht diese Zweifel. Eine Überprüfung der Rechtsgrundlagen ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Gemeinde rechtskonform handelt und gleichzeitig die Arbeitsbelastung der Verwaltung nicht unnötig erhöht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine Ausführungen dazu im Antrag-

Anlagen

Antrag der AfD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse vom 19.11.2024 (Posteingang: 20.11.2024)

Anmerkung:

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der AfD-Fraktion durch das Büro des Sitzungsdienstes wurde sich darauf verständigt, den Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im 1. Quartal 2025 zu nehmen.